

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Privatzimmervermietungs-gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Privatzimmervermietungs-gesetz, LGBl. Nr. 29/1959, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Tiroler Privatvermietungs-gesetz“

2. Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Privatzimmervermietung an Gäste als häusliche Nebenbeschäftigung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2020.

(2) Als Gäste im Sinn dieses Gesetzes gelten Personen, die nicht zum ständigen Haushalt des Vermieters gehören und die im Rahmen des Hausstandes des Vermieters gegen Entgelt zum Zweck der Erholung vorübergehend Aufenthalt nehmen.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Beherbergung von Gästen im Sinn des § 1 darf nur unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:

- a) Die zu vermietenden Wohnräume müssen zum gemeinsamen Hausstand des Vermieters gehören. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Gäste im Rahmen des Wohnungsverbandes des Vermieters in demselben Haus aufgenommen werden.
- b) Die Zahl der für die Beherbergung von Gästen bereitgestellten Betten darf insgesamt zehn nicht überschreiten.
- c) Die mit der Beherbergung von Gästen üblicherweise verbundenen Dienstleistungen, wie etwa die Bereitstellung von Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Telekommunikations- und Datendiensten, die Verabreichung von Speisen ohne Auswahlmöglichkeit zu im Voraus bestimmten Zeiten und die Verabreichung von nicht alkoholischen und von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters hergestellten alkoholischen Getränken, dürfen nur durch die gewöhnlichen Mitglieder des Hausstandes des Vermieters besorgt werden.

(2) Die zu vermietenden Wohnräume müssen den bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechen und nach den örtlichen Verhältnissen für die Beherbergung von Gästen geeignet sein.“

3. Die Abs. 1 und 2 des § 4 haben zu lauten:

„(1) Der Vermieter hat die beabsichtigte Zimmervermietung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Liegen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vor, so hat der Bürgermeister die Anzeige schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Anzeige hat die Lage, Größe und Anzahl der Wohnräume, die Anzahl der Betten und eine Erklärung, welche Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 lit. c regelmäßig erbracht werden sollen, zu enthalten.“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Ankündigung

Die Ankündigung der Privatzimmervermietung kann durch öffentliche Hinweise, insbesondere auch über Internetportale, Online-Diensteanbieter, Kataloge und dergleichen, sowie an von der Gemeinde oder dem Tourismusverband zur Verfügung gestellten Orten erfolgen.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 7a erhält die Paragraphenbezeichnung „7“.

7. Der Abs. 5 des nunmehrigen § 7 hat zu lauten:

„(5) Als Identifikationsdaten gelten bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.“

8. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Strafbestimmungen

(1) Wer als Vermieter die beabsichtigte Zimmervermietung entgegen dem § 4 Abs. 1 dem Bürgermeister nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Zimmer trotz einer bescheidmäßigen Untersagung nach § 5 vermietet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.000,- Euro, zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.